



Frau Kommissionspräsidentin
Barbara Gysi
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit

Per Mail: gever@bag.admin.ch und
aufsicht@bag.admin.ch

Bern, 13. Februar 2026

Vernehmlassung zur 21.453 n Pa. Iv. Hurni. Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

Ausgangslage

Aktuelle veröffentlichte Zahlen zeigen, dass die Geschäftsführer grosser Krankenkassen in der Schweiz vielfach Über-600 000 CHF bis knapp 1 Million CHF pro Jahr verdienen – zum Beispiel rund 976 000 CHF beim CEO von Sanitas, 851 000 CHF bei der CEO der CSS oder 795 000 CHF beim CEO von Helsana, obwohl diese Gesellschaften im Grundversicherungssystem ähnliche Leistungen erbringen wie andere Versicherer. Damit verdienen sie teilweise deutlich mehr als beispielsweise ein Bundesrat mit rund 480'000 Franken Jahreslohn.

Der vorliegende Entwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Hurni «Keine überhöhten Entschädigungen für die leitenden Organe von Krankenkassen zulasten der Versicherten» (21.453) sieht vor, dass der Bundesrat unter Berücksichtigung des Versichertenbestandes und der durchschnittlichen Kosten pro versicherte Person eine Entschädigungsobergrenze für Mitglieder der leitenden Organe von KVG-Versicherern festlegt. Diese soll sich an den Maximallöhnen des Bundespersonals orientieren, was heute einer Grössenordnung von rund 400'000 Franken pro Jahr entspricht.

Der Bereich der Zusatzversicherungen bleibt davon ausgenommen. Ergänzend werden die Transparenzvorschriften verschärft.

Grundsätzliche Haltung der EVP

Die EVP teilt die Einschätzung Ihrer Kommission: In einem stark regulierten System wie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), in dem der Leistungskatalog für alle Versicherer identisch ist und eine Aufnahmepflicht besteht, sind übermässige Entschädigungen für leitende Organe nicht akzeptabel. Angesichts des anhaltenden Prämienanstiegs und der zunehmenden finanziellen Belastung vieler Haushalte ist es aus Sicht der EVP eine Frage der Fairness und der Verantwortung, dass sich auch die Führungsebenen der Versicherer dem Gebot des Masshaltens verpflichtet wissen. Entschädigungen, die über dem Maximalbetrag der höchsten Lohnklasse der Bundesverwaltung liegen, sind in diesem Kontext nicht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund erachtet die EVP die Einführung einer Entschädigungsobergrenze als gerechtfertigt und unterstützt das Eintreten auf die Vorlage. Den Minderheitsantrag Silberschmidt auf Nichteintreten lehnen wir ab.

Gleichzeitig ist nüchtern festzuhalten, dass die Vorlage strukturelle Grenzen aufweist. Da eine Begrenzung der Entschädigungen im Bereich der Zusatzversicherungen mit der Wirtschaftsfreiheit kaum vereinbar wäre, beschränkt sich die Regelung auf den OKP-Anteil. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es zu Verschiebungen von Lohnbestandteilen in den Zusatzversicherungsbereich kommen kann und gesamthaft keine wesentliche Reduktion der Lohnkosten erfolgt.

Trotz dieser Einschränkung unterstützt die EVP die Vorlage als Signal für mehr Verantwortungsbewusstsein.

Transparenzbestimmungen

Die EVP begrüsst ausdrücklich die in Art. 21 Abs. 2 und 4 VE-KVAG vorgesehene namentliche Veröffentlichung der Entschädigungen und Beschäftigungsgrade der einzelnen Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Transparenz ist ein zentrales Element guter Governance. Sie schafft Vertrauen, erhöht die Rechenschaftspflicht und kann zu einer angemesseneren Festlegung von Entschädigungen beitragen. Gerade in einem System, das auf Solidarität basiert, ist Offenheit gegenüber der Öffentlichkeit unabdingbar.

Stellungnahme zu den Minderheitsanträgen

Minderheit Weichelt (Einführung von Geldbussen)

Die Einführung von Geldbussen bei Verletzung der Entschädigungsvorschriften unterstützt die EVP. Dadurch könnten Personen, die vorsätzlich gegen VE-KVAG Artikel 21a verstossen, mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft werden. Eine ausdrückliche Strafbestimmung schafft die notwendige Rechtssicherheit und stärkt die Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Minderheit Meyer (Verbot gemischter Kassen)

Die EVP lehnt ein Verbot gemischter Kassen ab. Gemischte Strukturen ermöglichen es, die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherungen organisatorisch gemeinsam zu führen. Dadurch können Synergien genutzt, Verwaltungsaufwand reduziert und Kosten gesenkt werden. Eine institutionelle Trennung würde zusätzliche Infrastruktur, separate Aufsichtsstrukturen sowie höhere Kapitalanforderungen notwendig machen. Dies würde die Krankenversicherung insgesamt verteuern – zulasten der Versicherten. Zudem entspricht eine strikte Trennung nicht den Bedürfnissen vieler Versicherter, die Grund- und Zusatzversicherung bewusst aus einer Hand beziehen möchten.

Minderheit Marti (Transparenzvorschriften im WG-Bereich)

Die EVP lehnt zusätzliche Transparenzvorschriften im Bereich der Zusatzversicherung tendenziell ab, auch wenn uns das mögliche Umgehungspotential im Zusammenhang mit den im KVG-Bereich festzulegenden Höchstentschädigungen bewusst ist.

Der Bereich der Zusatzversicherungen untersteht dem Privatrecht. Spezifische Transparenzvorschriften betreffend Entschädigungen der leitenden Organe bestehen dort nicht – und eine Sonderregelung ausschliesslich für Krankenversicherer wäre ordnungspolitisch problematisch und würde der Wirtschaftsfreiheit widersprechen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.



Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz



Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz